

# Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

#### Teil II Sonstige Bekanntmachungen

- Seite 1 Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Materials zur Beteiligung zum 1. Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“ der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg
- Seite 6 Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßen gesetzes - Straßenabschnitt in der Straße „Am Bötzsee“
- Seite 7 Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßen gesetzes - Straßenabschnitt in der Straße „Feldstraße“
- Seite 9 Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßen gesetzes - Straßenabschnitt in der Straße „Triftweg“
- Seite 10 Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßen gesetzes - Straßenabschnitte in den Straßen „Werneuchener Weg“ und „Steinau“
- Seite 11 Öffentliche Bekanntmachung über Straßenwidmungen im Ortsteil Altlandsberg
- Seite 12 Impressum

## Beginn des amtlichen Teils

#### Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

#### Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Materials zur Beteiligung zum 1. Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“ der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 15.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“ (GREEN VALLEY) der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg beschlossen (Beschluss Nr. 1075/22-SVV). Der 1. Entwurf zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde

am 16.10.2025 mit Beschluss Nr. 0197/25-SVV in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss 0197/25-SVV lautet wie folgt: „Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg beschließt die Billigung des Materials zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“ der Stadt Altlandsberg mit Stand 22.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“ der Stadt Altlandsberg mit Stand 22.08.2025. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen sowie über die Veröffentlichung im Internet zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.“

#### Ziel und Inhalt der Planung:

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines regional bedeutsamen, energie- und ressourceneffizienten Gewerbearks, der sich durch folgende Merkmale auszeichnet

- Bereitstellung von Gewerbeflächen unterschiedlicher Größe und Nutzungstypologie,
- Entwicklung eines CO<sub>2</sub>-armen, klimaschonenden Standortkonzepts auf Basis erneuerbarer Energien sowie Abwärmerückgewinnungskonzepte,
- Integration eines dezentralen Regenwassermanagements sowie weiterer klimaresilienter Infrastrukturen,
- langfristige städtebauliche Strukturierung des westlichen Stadtrands als Wirtschaftsstandort,
- gestalterische Integration in das Landschaftsbild und Anbindung an das westlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet.

Der Bebauungsplan bildet zugleich die Grundlage für die verkehrliche Erschließung des Gesamtareals durch eine neue Anbindung an die L33. Er ergänzt die bestehende Siedlungs- und Gewerbestruktur entlang der Straße „An der Mühle“ und erfüllt damit eine übergeordnete Funktion innerhalb der kommunalen Entwicklungsstrategie.

Die Planung reagiert auf den erheblichen Flächenbedarf für gewerbliche Nutzungen im Berliner Umland, der durch großräumige Standortverlagerungen (z. B. durch die Tesla-Ansiedlung in Grünheide) weiter zugenommen hat.

Das städtebauliche Konzept für den Bebauungsplan „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“ folgt dem Leitbild einer nachhaltigen, funktionsgemischten und zukunftsorientierten Gewerbeentwicklung. Es ist aus den übergeordneten Zielsetzungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (INSEK 2017) sowie dem darauf aufbauenden Strategiekonzept „Funktionelle und räumliche Strategie zur Gewerbeplänenentwicklung an der A10“ (2019) abgeleitet. Der aktuell geltende Flächennutzungsplan (FNP) weist durch seine 9. Änderung, die am 17.07.2025 durch den Landkreis Märkisch-Oderland genehmigt wurde, das Plangebiet als Fläche für gewerbliche Bauflächen aus.

#### Lage und Geltungsbereich:

Der Bereich des Bebauungsplans befindet sich im südwestlichen Teil der Stadt Altlandsberg, im Ortsteil Altlandsberg. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße „Am Feldrain“ und der L33, angrenzend an den Ortsteil Seeberg Dorf. Südwestlich liegt die Anschlussstelle zur A10. Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Südostniederbarnimer Weiherketten“ an, das im Zuge der Planung landschaftsplanerisch berücksichtigt und durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen räumlich eingebunden werden soll. Im Nordosten befindet sich das Gelände eines Entsorgungsunternehmens, während die übrigen nördlichen und östlichen Flächen aktuell landwirtschaftlich genutzt werden und im Zuge der erfolgten 9. Änderung des Flächennutzungsplans für gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 62,65 ha und im Einzelnen mehrere Flurstücke der Gemarkung Altlandsberg in der:

- Flur 1 die Flurstücke 24 (teilweise), 25, 26 (teilweise), 27/2, 28, 29, 30, 55 (teilweise), 57 (teilweise), 59 (teilweise) und 72 (teilweise),
- Flur 21 die Flurstücke 11, 12, 1421, 1428, 1429, 1452 und 1453,
- Flur 22 die Flurstücke 75, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 176 (teilweise), 177, 178, 179, 180, 181, 281, 284, 286, 288, 355 und 1679 (teilweise).

Das ursprünglich im Aufstellungsbeschluss enthaltene Flurstück 45 der Flur 1 wurde zwischenzeitlich aus dem Geltungsbereich herausgenommen und ist nicht mehr Bestandteil des laufenden Bebauungsplanverfahrens.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB.



Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“ (GREEN VALLEY); © Brandenburg Viewer



Geltungsbereich des Bebauungsplans  
„A10 Energie- und Innovationspark  
Altlandsberg“ (GREEN VALLEY);  
© FIRU mbH

**Veröffentlichung:**

Der Entwurf des Bebauungsplans (Stand 22. August 2025), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wird vom

**07. Januar 2026 bis einschließlich 25. Februar 2026**

für jedermann auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg ([www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de) / Wirtschaft & Stadtentwicklung / Öffentliche Bekanntmachungen) sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die genannten Planunterlagen sowie die in der Festsetzung des Bebauungsplans genannte DIN 45691:2006-12 für die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 24, während folgender Zeiten

montags von 9:00 bis 13:00 Uhr

dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs von 9:00 bis 12:00 Uhr

donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unter Tel.: 033438/ 156-43)

zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“ (GREEN VALLEY) abgegeben werden. Dies soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB auf elektronischen Wegen erfolgen (an: [bauplanung@stadt-altlandsberg.de](mailto:bauplanung@stadt-altlandsberg.de)). Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B postalisch oder mündlich zur Niederschrift unter:

Stadt Altlandsberg  
Berliner Allee 6  
15345 Altlandsberg  
Gabriele Schmitz  
E-Mail: [bauplanung@stadt-altlandsberg.de](mailto:bauplanung@stadt-altlandsberg.de)  
Telefon: 033438 / 156-43

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe einer elektronisch nutzbaren Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen:**

Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Entwurf des Bebauungsplans „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“ mit Begründung, Umweltbericht, die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Stand 2022) sowie die folgenden vorliegenden Fachgutachten veröffentlicht:

**zum Natur- und Artenschutz:**

- Umweltbericht, Büro trias Planungsgruppe, 19.08.2025
- Artenschutzgutachten, Büro trias Planungsgruppe, 19.08.2025
  - integriert: Faunistische Kartierungen 2023, Dr. Beate Kalz & Ralf Knerr, Dipl.-Biologen, Abschlussbericht vom 27.11.2023
  - integriert: Reptilien-Kartierungen südlich der L 33, Dr. Beate Kalz & Ralf Knerr, Dipl.-Biologen, Abschlussbericht vom 31.09.2024

**zur Erschließung (Verkehr und Entwässerung):**

- Planfeststellungsersetzende Anlage – Vorentwurf Ausbau Verkehrsknoten L 33, Hoffmann & Leichter, 27.08.2025
- Planstraße – Erläuterung und Pläne, EIBS GmbH, August 2025
- Niederschlagswasserkonzept „A10 Energie- und Innovationspark Altlandsberg“, Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH, Juli 2024 (ergänzt Juni 2025)

**zum Immissionsschutz:**

- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Knotenpunkt zur Erschließung des Gewerbegebiets A10 „An der Mühle“, Hoffmann & Leichter, 27.08.2025
- Luftschatstoffuntersuchung zum geplanten Knotenpunkt zur Erschließung des Gewerbegebiets A10 „An der Mühle“, Hoffmann & Leichter, 12.02.2024

zur Verfahrensunterlage:

- Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung, FIRU mbH / Stadt Altlandsberg, Stand 22.08.2025

Aus dem Umweltbericht, den oben genannten Fachgutachten und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Fläche: Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Fläche als künftige Gewerbefläche.
- Angaben zum Schutzgut Boden: vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen sowie zu möglichen Kampfmittelfunden; Bodeneigenschaften; Bodenrichtwerte; vorhandene und künftige Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich (u. a. Dachbegrünung, bodenschonende Bauweise, flächensparende Lagerung von Boden und Baustoffen).
- Angaben zum Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser): Versickerung von Niederschlagswasser; Einleitung von Niederschlagswasser in die Zoche; Untersuchung der Grundwasserschutz- und Grundwassererneubildungsfunktion; Wasserversorgung und Wasserentsorgung; Auswirkungen der geplanten Neubebauung auf die Grundwassererneubildung; Abwasserentsorgung; Wasserversorgungskonzept; Wasserkonzept.
- Angaben zum Schutzgut Klima und Luft: Schadstoffimmission durch erhöhte Verkehrsbelastung; Luftschatstoffuntersuchung; Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung; Veränderung des Lokalklimas durch Neuversiegelung.
- Angaben zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere einschließlich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt und Artenschutz: vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen; Eingrünung; angrenzendes Landschaftsschutzgebiet; Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere; Bestandsbewertung; Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes; Verlust von Biotopen; Verlust von Bäumen; Veränderung des Wasserhaushalts angrenzender Biotope durch dauerhafte Versiegelung; Verlust von Niststätten von Vögeln und Quartieren von Fledermäusen durch den Gebäudeabriß; Habitatverlust von Vogelarten (Feldlerche und Grauammer); Verlust an Lebensraum für Zauneidechsen; Einfluss auf den Biotopverbund; Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen; Maßnahmen zum Ausgleich.
- Angaben zum Landschaftsbild: Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, voraussichtliche Veränderungen durch Nutzungsintensivierung und Lichtemissionen, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen; Schutz des Landschaftsschutzgebietes.
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die vorgenannten Schutzgüter als Grundlage für die Abwägung sowie für die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan und für vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger.
- Angaben zum Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit: Beeinträchtigung des Aspektes Gesundheit/ Wohlbefinden durch Gewerbe und den Verkehr der angrenzenden Straßen; Beschreibung der Maßnahmen: Begrünte Parkplatzflächen, Emissionskontingente; Lärmbelastung ausgehend vom Untersuchungsgebiet; Verkehrsaufkommen; Ermittlung und Bewertung der Lärmbelastung künftiger Bewohner des Baugebiets sowie Entwicklung von Maßnahmen zum aktiven Schallschutz (Lärmschutzanlagen).
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinträchtigung von bisher unbekannten Bodendenkmälern; Eingliederung des „Green Valleys“ in die „ursprüngliche Kulturlandschaft mit Wiesen, Weiden und Feldern“; Sicherung von überregionalen Leitungstrassen.
- Aussagen zu Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern.

#### Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Altlandsberg, den 03.12.2025

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

## **Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes - Straßenabschnitt in der Straße „Am Bötzsee“**

Nach § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79), kündigt die Stadt Altlandsberg die Absicht der Teileinziehung des unbefestigten Straßenabschnittes der Straße „Am Bötzsee“ (siehe Anlage) an.

Die beabsichtigte Teileinziehung des unbefestigten Straßenabschnittes der Straße „Am Bötzsee“ betrifft folgende Flurstücke:

- Gemarkung Altlandsberg, Flur 10, Flurstück 25, Teilfläche 1 (174 m Länge)
- Gemarkung Altlandsberg, Flur 10, Flurstück 29, Teilfläche 2 (150 m Länge)

Durch die beabsichtigte Teileinziehung soll der Benutzerkreis für den betreffenden Straßenabschnitt eingeschränkt werden. Der teileingezeichnete Bereich der Feldstraße soll in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 5 Nr. 1 BbgStrG eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Benutzungsart, des Zwecks und des vorgesehenen Benutzerkreises wird festgelegt, dass für die betreffende Fläche ein Verbot des öffentlichen Fahrzeugverkehrs gilt. Das Verbot soll nicht für forstwirtschaftliche Fahrzeuge gelten.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Der betroffene Abschnitt ist ein Waldweg am Bebauungsplan „Erholungsgebiet Bötzsee“, dessen Verkehrsflächen die Erschließung sichern. Ein bereits gebautes Einfamilienhaus wird derzeit über den Waldweg angebunden.

Die vorgesehene Einziehung des Weges soll nur bis zur bestehenden Einfahrt des Bebauungsplangebiets erfolgen, an die die künftige öffentliche Verkehrsfläche anschließt.

Die Stadt führt die Straße „Am Bötzsee“ als öffentliche Straße, zugleich gilt sie in der Forstgrundkarte als Waldweg. Die Zuständigkeiten überlappen sich dadurch. Waldwege sind normalerweise nicht öffentlich gewidmet und fallen daher unter das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Durch Befahren und wildes Parken entsteht im Sommer zudem erhöhte Brandgefahr.

Eine eindeutige Klärung des Rechtsstatus ist notwendig, da eine Widmung die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Altlandsberg auslöst.

Gemäß dem Beschluss 0170/25-SVV vom 04.11.2025 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg, ist die Teileinziehung des betreffenden Abschnittes der Straße „Am Bötzsee“ (Anlage 1) zu veranlassen. Gemäß § 16 Abs. 1 LWaldG ist dann die Benutzung nur für forstwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet.

Gegen die Absicht der Teileinziehung können Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

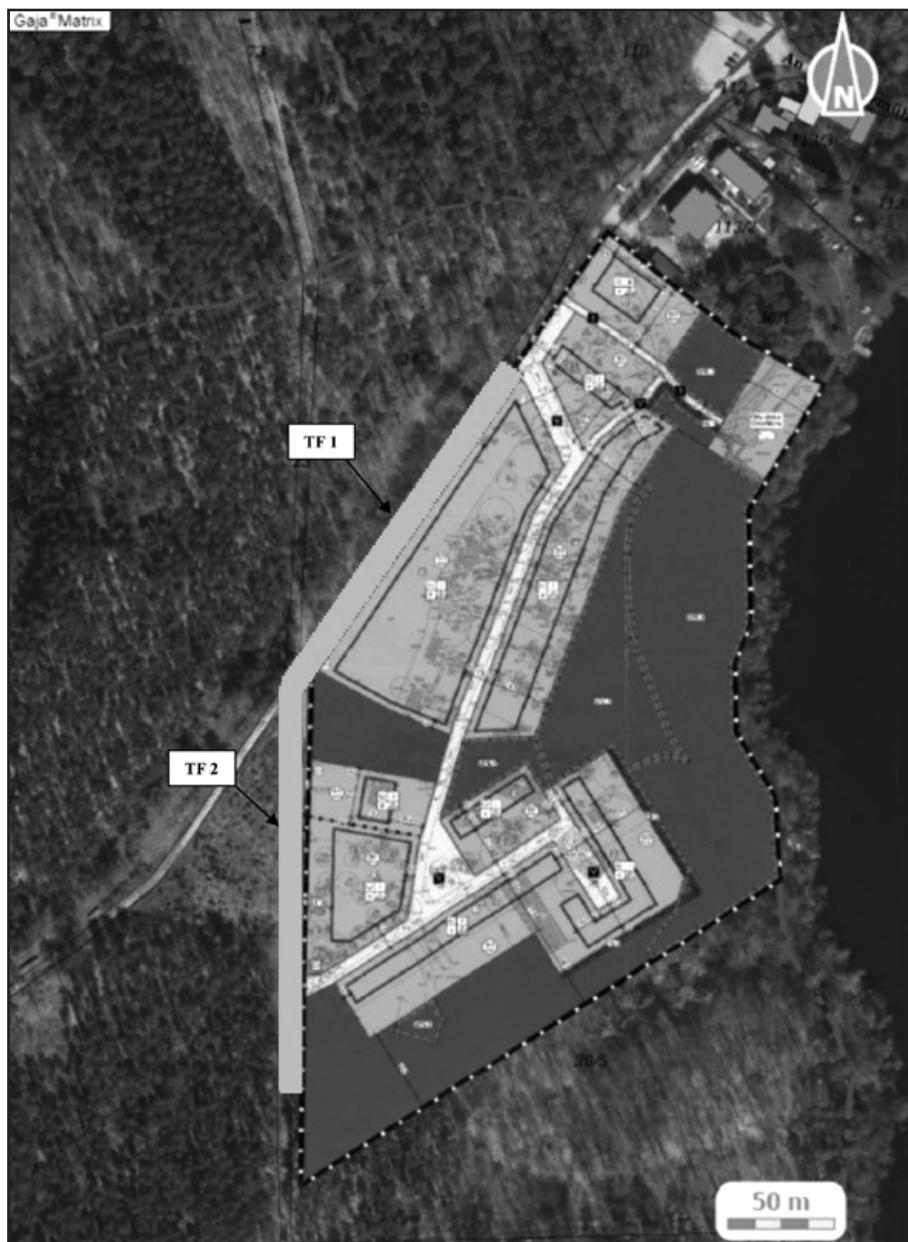
Die Absicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Altlandsberg den 01.12.2025

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

**Anlage:**

Kartenauszug des Straßenabschnittes zur Teileinziehung „Am Bötzsee“



**Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3  
des Brandenburgischen Straßengesetzes - Straßenabschnitt in der Straße „Feldstraße“**

Nach § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79), kündigt die Stadt Altlandsberg die Absicht der Teileinziehung des unbefestigten Straßenabschnittes der Straße „Feldstraße“ (siehe Anlage) an.

Die beabsichtigte Teileinziehung des unbefestigten Straßenabschnittes der Straße „Feldstraße“ betrifft folgende Flurstücke:

- Gemarkung Altlandsberg, Flur 6, Flurstück 346, Teilfläche (200 m Länge)

Durch die beabsichtigte Teileinziehung soll der Benutzerkreis für den betreffenden Straßenabschnitt eingeschränkt werden. Der teileingezeichnete Bereich der Feldstraße soll in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Benutzungsart, des Zwecks und des vorgesehenen Benutzerkreises wird festgelegt, dass für die betreffende Fläche ein Verbot des öffentlichen Fahrzeugverkehrs gilt. Das Verbot soll nicht für Fußgänger gelten.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Für den betreffenden Abschnitt war die Verkehrssicherheit, aufgrund des Straßenzustandes, nicht mehr gegeben. Dieser Abschnitt wurde auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde im Jahr 2022 vorübergehend für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Mittlerweile hat die Natur diesen Straßenabschnitt wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Der Bereich ist überwuchert und die Straße nicht mehr erkennbar. Derzeit besteht nur noch eine Fußwegverbindung (Trampelpfad) zwischen der Linden- und der Kastanienstraße.

Die Straße ist wenig verkehrsrelevant und hat keine Erschließungsfunktion. Die Kosten für die Instandsetzung und den Erhalt ihrer Verkehrssicherheit stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis.

Gegen die Absicht der Teileinziehung können Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Absicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Altlandsberg den 01.12.2025

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

Anlage:

Kartenauszug des Straßenabschnittes zur Teileinziehung „Feldstraße“



## Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes - Straßenabschnitt in der Straße „Triftweg“

Nach § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79), kündigt die Stadt Altlandsberg die Absicht der Teileinziehung des unbefestigten Straßenabschnittes der Straße „Triftweg“ (siehe Anlage) an.

Die beabsichtigte Teileinziehung des unbefestigten Straßenabschnittes der Straße „Triftweg“ betrifft folgende Flurstücke:

- Gemarkung Altlandsberg, Flur 9, Flurstück 252, Teilfläche (1.190 m Länge)

Durch die beabsichtigte Teileinziehung soll der Benutzerkreis für den betreffenden Straßenabschnitt eingeschränkt werden. Der teileingezeichnete Bereich des Triftwegs soll in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Benutzungsart, des Zwecks und des vorgesehenen Benutzerkreises wird festgelegt, dass für die betreffende Fläche ein Verbot des öffentlichen Fahrzeugverkehrs gilt. Das Verbot soll nicht für den Fußgänger- und Radverkehr, sowie für forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Der betreffende Abschnitt ist sehr schmal und teilweise ist der Streckenverlauf wegen der Vegetation schwer einzusehen. Die Verkehrssicherheit ist aufgrund des Straßenzustandes nicht mehr gegeben.

Die Straße ist wenig verkehrsrelevant und hat keine Erschließungsfunktion. Die Kosten für die Instandsetzung und den Erhalt ihrer Verkehrssicherheit stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis.

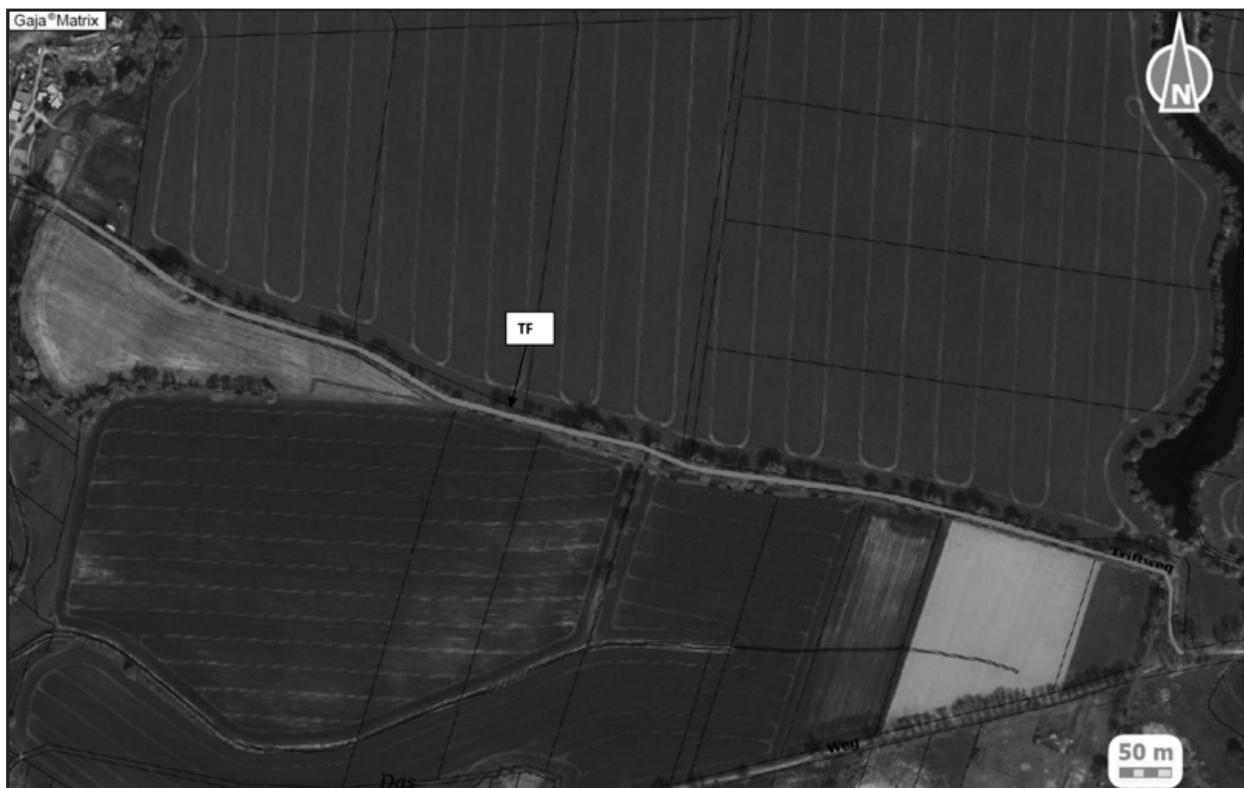
Gegen die Absicht der Teileinziehung können Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Absicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Altlandsberg den 01.12.2025

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

Anlage:  
Kartenauszug des Straßenabschnittes zur Teileinziehung „Triftweg“



## Ankündigung über die beabsichtigte Teileinziehung gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes - Straßenabschnitte in den Straßen „Werneuchener Weg“ und „Steinau“

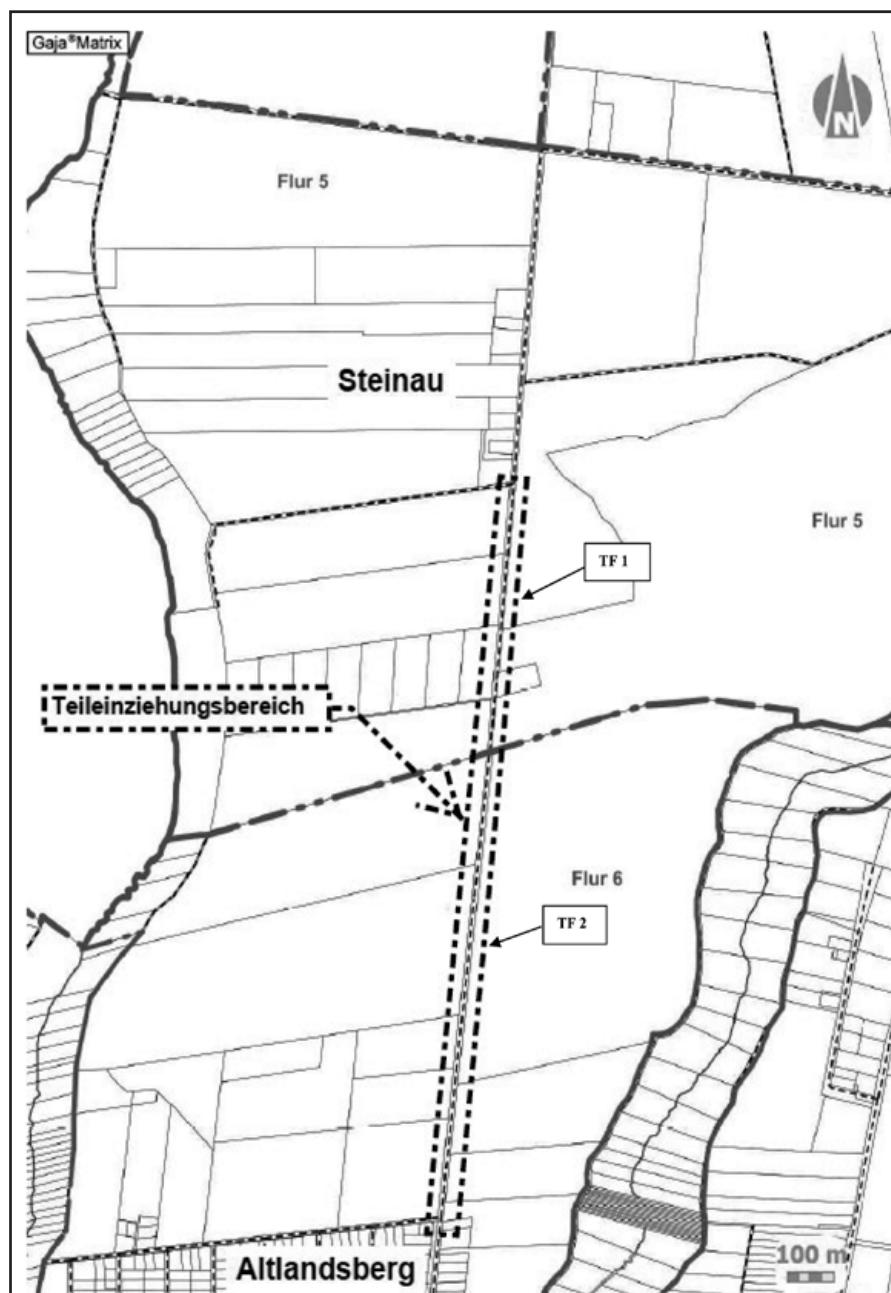
Nach § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79), kündigt die Stadt Altlandsberg die Absicht der Teileinziehung der unbefestigten Straßenabschnitte der Straßen „Werneuchener Weg“ und „Steinau“ (siehe Anlage) an.

Die beabsichtigte Teileinziehung der unbefestigten Straßenabschnitte der Straßen „Werneuchener Weg“ und „Steinau“ betreffen folgende Flurstücke:

- Gemarkung Altlandsberg, Flur 6, Flurstück 21, Teilfläche 1 (920 m Länge)
- Gemarkung Wegendorf, Flur 5, Flurstück 45, Teilfläche 2 (525 m Länge)

Durch die beabsichtigte Teileinziehung soll der Benutzerkreis für die betreffenden Straßenabschnitte eingeschränkt werden. Die teileingezeichneten Bereiche des Werneuchener Wegs und Steinau sollen in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 5 Nr. 2 BbgStrG eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Benutzungsart, des Zwecks und des vorgesehenen Benutzerkreises wird festgelegt, dass für die betreffende Fläche ein Verbot des öffentlichen Fahrzeugverkehrs gilt. Das Verbot soll nicht für den Fußgänger- und Radverkehr, sowie für forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten.



Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. In den letzten Jahren wurde die Straße stark abgenutzt. Durch diese erhöhte Nutzung ist die Straße derzeit in einem sehr schlechten Zustand, sodass selbst das Befahren stark beeinträchtigt wird.

Gegen die Absicht der Teileinziehung können Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Absicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Altlandsberg den 01.12.2025

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

Anlage:  
Kartenauszug der Straßenabschnitte zur Teileinziehung „Werneuchener Weg“ und „Steinau“

## Öffentliche Bekanntmachung über Straßenwidmungen im Ortsteil Altlandsberg

Auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79), wird folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- |                     |   |
|---------------------|---|
| 1. Straßenname:     | 1.1 Bettina-von-Armin-Straße<br>1.2 Chamissostraße<br>1.3 Droste-Hülshoff-Straße<br>1.4 Eichendorffstraße<br>1.5 Fontanestraße<br>1.6 Gebrüder-Grimm-Straße<br>1.7 Grimmelshausenstraße<br>1.8 Herderstraße<br>1.9 Leutingerring<br>1.10 Novalisplatz   |
| 2. Lagebezeichnung: | 1.1 Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstücke 740, 1204 (Teilflächen)<br>1.2 Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstücke 737 (Teilfläche), 571/13<br>1.3 Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1204 (Teilfläche)<br>1.4 Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstücke 803, 804<br>1.5 Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstücke 895, 1255, 1260 (Teilflächen), 922<br>1.6 Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 777 (Teilfläche)<br>1.7 Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstücke 799, 1248, 1255, 1260<br>1.8 Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstücke 770, 771<br>1.9 Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstücke 748, 1204 (Teilflächen), 747, 752<br>1.10 Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstücke 781 (Teilfläche), 782, 783 |
| 3. Grundlage:       | Bebauungsplan „Siedlung Seeberg“  |

### 4. Festsetzung:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 4.1 Klassifizierung:         | Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG |
| 4.2 Funktion                 | Ortsstraße gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG     |
| 4.3 Träger der Baulast       | Stadt Altlandsberg gem. § 9a Abs. 1 BbgStrG  |
| 4.4 Beschränkung der Widmung | keine  |

Diese Widmungsverfügung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Widmungsverfügung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Altlandsberg den 01.12.2025

gez. Michael Töpfer  
Bürgermeister

## Anlage:

Kartenauszug „Siedlung Seeberg“ zur Widmung



## **Ende des amtlichen Teils**

## Impressum

Herausgeber / Redaktion:  
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,  
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,  
Tel.: (033438) 1 56 0,  
Fax: (033438) 1 56 88,  
e-mail: [info@stadt-altlandsberg.de](mailto:info@stadt-altlandsberg.de)  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,  
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg  
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung  
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei  
postalischem Bezug sind die Versandkosten  
zu erstatten.  
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de) zur Verfügung.  
Satz und Druck: Tastomat GmbH  
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg  
Redaktionsschluss: 02.12.2025